

38. Kann der Eigentümer eines Felsenhangs als Störer belangt werden, wenn Gestein, das infolge von Verwitterung abbröckelt, auf ein Nachbargrundstück fällt?

BGB. § 1004.

V. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1931 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Rf.) w. Stadtgemeinde D. (Bekl.). V 204/31.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Bei dem um 1860 ausgeführten Bau der Eisenbahnlinie W.-M. wurden zwischen km 95,3 und 95,8 sowie zwischen km 94,8 und 94,9 der jetzigen Linie die bis dahin zum Flußbett der Lahn allmählich abfallenden Böschungen, die nur für einen längs der Lahn hinführenden Weg, den sog. Ahlerweg, Platz ließen, so weit abgetragen, daß nunmehr auch für die Gleisanlagen Platz geschaffen wurde. Diese wurden an die Flußseite gelegt, der Ahlerweg wurde an die Bergseite gerückt. Durch die Abtragung entstanden felsige Steilabfälle, die unmittelbar an den neuen Ahlerweg anstießen. Die von diesem und von den Steilabfällen eingenommenen Grundflächen standen und verblieben im Eigentum der verklagten Gemeinde. Der Bahnkörper ging in das Eigentum der Preussischen Eisenbahnverwaltung über und steht jetzt im Eigentum der Klägerin. Von den Felswänden lösen sich infolge von Erosionsvorgängen (Verwitterung)

mitunter kleinere und auch größere Steine und stürzen teils auf den Aplerweg, teils auf den Bahnkörper, wo sie dann den Eisenbahnbetrieb gefährden. Die Klägerin erblickt darin eine Störung ihres Eigentums im Sinne des § 1004 BGB. und verlangt von der Beklagten, sie habe eine solche Störung, die durch das Herabfallen von Steinen auf den Bahnkörper an den bezeichneten Stellen verursacht wird, zu unterlassen und Einrichtungen zu treffen, die sie in Zukunft verhüten. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Felsgeländes zu den verlangten Maßnahmen verpflichtet; denn der Eigentümer eines Grundstücks müsse Einwirkungen, die von diesem auf ein Nachbargrundstück ausgingen, auch beim Fehlen irgendwelchen Verschuldens verhindern, wenn er die Möglichkeit dazu habe. Die Beklagte meint, sie könne nicht als Störer gemäß § 1004 BGB. angesehen werden. Sie habe seinerzeit nur geduldet und dulden müssen, daß die Bahnlinie gebaut und ihr Grundeigentum so wie geschehen umgestaltet worden sei. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die preussische Eisenbahnverwaltung, habe die Steilabfälle ohne Zutun, ja sogar gegen die ausdrücklichen Warnungen der Beklagten angelegt und damit selbst die Quelle der Störungen geschaffen. Die Foderung und das Abstürzen des verwitterten Gesteins werde durch den Bahnbetrieb, insbesondere durch das Befahren der Strecke mit Schnellzügen, mit schweren Lokomotiven und Güterzügen hervorgerufen oder doch gefördert. Unter diesen Umständen sei die Beklagte nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung jener Störungen zu treffen.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht meint, grundsätzlich habe der Eigentümer eines Grundstücks, von dem Beeinträchtigungen eines Nachbargrundstücks ausgehen, schon in dieser seiner Eigenschaft als Störer im Sinne von § 1004 BGB. zu gelten, ohne daß ihm ein Verschulden nachgewiesen zu sein brauche; die bloße Tatsache der Beeinträchtigung genüge im allgemeinen, um dem Gestörten ein Recht auf deren Beseitigung zu verschaffen. Von Bedeutung aber sei es, ob eine vom Eigentümer geschaffene Anlage (§ 908 BGB.)

die Ursache der Beeinträchtigung bilde, oder ob nur ein reines Unterlassen oder „auch sonst keine handelnde Tätigkeit“ des Eigentümers des störenden Grundstücks vorliege und die Ursache der Beeinträchtigung bilde. Im ersteren Fall könne wohl eine Verantwortlichkeit der Beklagten in Frage kommen. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor; denn die Beklagte habe seinerzeit nur die Errichtung der Bahnanlage durch die Rechtsvorgängerin der Klägerin geduldet und dulden müssen. Vom Standpunkt der Beklagten stelle die von ihrem Eigentum ausgehende Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin ein reines Naturereignis dar. Störungen solcher Art abzuwehren, sei ein Eigentümer aber nur dann verpflichtet, wenn er sie bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des beeinträchtigten Nachbarn hätte verhüten können. Eine solche Rücksichtnahme durch Treffen von Abwehrmaßnahmen könne aber im vorliegenden Falle der Beklagten nicht zugemutet werden. Denn die Erosionsvorgänge würden durch die — wenn auch an sich sachgemäß ausgeführte — Schaffung der Bahnanlage besonders begünstigt: die allmählich herabfallenden Felsteile hätten infolge der Abtragungen ihre Stütze verloren und die Befahrung der Strecke mit Schnellzügen, schweren Lokomotiven und schweren Güterzügen führe zu Erschütterungen der Steilabfälle und zur Lockerung des Gesteins. Demgegenüber wiederholt die Revision zunächst unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere auf RGZ. Bd. 92 S. 363 und Bd. 97 S. 26 sowie JRsdsch. 1926 Nr. 1692, im wesentlichen die schon in den Vorinstanzen gemachten Ausführungen, daß nämlich auch ein rein passives Verhalten des Eigentümers des störenden Grundstücks den Tatbestand des § 1004 BGB. erfüllen könne und daß eine Störung auch schon in der bloßen Aufrechterhaltung eines das Eigentum eines anderen störenden Zustands liege. Ergebe sich die Störung aus einer Einwirkung von Naturkräften auf ein Grundstück, so genüge es, daß dessen Eigentümer die Möglichkeit habe, die Störung zu beseitigen, von dieser Möglichkeit aber bewußt keinen Gebrauch mache.

Die Revision ist nicht begründet.

Wenn § 1004 BGB. dem in seinem Eigentum Beeinträchtigten einen Anspruch gegen den Störer gibt, so kann daraus nicht, wie es das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin tut, der allgemeine Rechtsgrundsatz abgeleitet werden, daß der Eigentümer des Grund-

stücks, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, schon allein deshalb, weil er Eigentümer ist, der Klage aus § 1004 BGB. unterliege. Daß jemand Störer im Sinne dieser Vorschrift ist, kann nur dann angenommen werden, wenn die Beeinträchtigung des fremden Eigentums auf seinen Willen zurückzuführen ist, d. h. wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit seiner Willensbetätigung vorhanden ist. Dieser Zusammenhang braucht kein unmittelbarer zu sein. Er wird auch durch Handlungen eines Dritten nicht unterbrochen, und zwar auch dann nicht, wenn dieser aus eigenem Antrieb und selbstverantwortlich handelt, sofern nur seine Handlungsweise durch den „Störer“ ermöglicht worden ist und der „Störer“ die rechtliche Möglichkeit hat, den Dritten an der Störungshandlung zu hindern. So kann der Eigentümer eines Grundstücks für Störungshandlungen seines Mieters verantwortlich gemacht werden, wenn er sein Grundstück dem Mieter mit der Erlaubnis zu jenen Handlungen überlassen hat oder wenn er es unterläßt, den Mieter von dem nach dem Mietvertrag unerlaubten, fremdes Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch der Mietsache abzuhalten (so schon RGZ. Bd. 47 S. 162). Auch für Beeinträchtigungen fremden Eigentums, die unmittelbar durch Einwirkung von Naturkräften auf ein Grundstück verursacht werden, kann dessen Eigentümer nach § 1004 BGB. haften, wenn die Vorbedingungen für diese Wirkung der Naturkräfte durch ihn oder auch durch einen früheren Eigentümer geschaffen oder auch nur mitgeschaffen worden sind, insbesondere wenn durch die Tätigkeit des „Störers“ ein Zustand hergestellt worden ist, der, wenn auch nur mitwirkend, das schädigende Einwirken der Naturkräfte ermöglicht hat.

Das ist besonders dann der Fall, wenn Anlagen errichtet worden sind, von denen unter dem Spiel der Naturkräfte Beeinträchtigungen fremden Eigentums ausgehen, so etwa in den Fällen Gruch. Bd. 54 S. 156; SeuffArch. Bd. 60 Nr. 55; RGZ. Bd. 51 S. 408, wo Teile künstlicher Aufschüttungen unter dem Einfluß der Witterung auf Nachbargrundstücke abgerutscht waren, oder im Fall JW. 1910 S. 654 Nr. 13, wo sich in einem künstlich angelegten Teich Frösche angesiedelt hatten, durch deren überlautes Quaken Eigentümer von Nachbargrundstücken gestört wurden. Ein Fall dieser Art liegt aber hier nicht vor. Der Zustand der Felshänge, der das Herabstürzen von gelockerten Steinen auf den Bahnkörper ermöglicht, ist zwar durch Menschenhand und sogar zu einer Zeit geschaffen worden, als die

Beklagte schon Eigentümerin des Geländes war. Aber das ist ohne jedes Zutun der Beklagten geschehen, nämlich durch die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die auf Grund ihres Enteignungsrechts das Eigentum der Beklagten zum Bahnbau herangezogen und nach ihrem Willen umgestaltet hat. Es fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem gegenwärtigen Zustand der Parzellen und einer Willensbetätigung der Beklagten. Deren Rechtslage kann deshalb nicht anders sein, als wenn die Steilhänge von der Natur geschaffen worden wären. Es fragt sich also, ob die Beklagte nur deshalb, weil die Parzellen ihr gehören, verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, die es verhindern, daß unter der Einwirkung von Naturkräften von jenen Parzellen Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke, insbesondere des der Klägerin gehörigen Bahnkörpers, ausgehen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist eine bloße Unterlassung nur dann rechtswidrig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Urteile RÖZ. Bd. 92 S. 363 und Bd. 97 S. 26 dafür, daß der Eigentümer schlechthin dann als Störer nach § 1004 BÖB. zu gelten habe, wenn er Beeinträchtigungen, die von seinem Grundstück ausgehen, nicht hindert, obwohl er dazu in der Lage ist. In der erstgenannten Entscheidung, die keinen Anspruch aus § 1004, sondern einen Schadensersatzanspruch aus § 823 BÖB. betraf, lag der Fall so, daß der Eigentümer eines zum Betrieb einer Kaffee- und Bierwirtschaft erbauten Hauses dadurch, daß er es einem andern zur Ausübung des Wirtschaftsbetriebs überließ, einen allgemeinen Verkehr auf dem Grundstück eröffnet hatte und deshalb nach § 823 BÖB. neben dem Bewirtschafter die Pflicht hatte, für Verkehrssicherheit des Grundstücks zu sorgen. Die zweite Entscheidung betraf den Fall, daß der Eigentümer eines Grundstücks auf diesem einen Flugplatz eingerichtet hatte und Fliegerchüler ausbilden ließ. Die von diesen verübten Störungen des Eigentums benachbarter Grundstücke waren auf den Willen des Flugplazeigentümers zurückzuführen. Wohl aber hat das Reichsgericht in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil RÖZ. Bd. 52 S. 373 aus § 836 BÖB. den allgemeinen Grundsatz hergeleitet, daß der Eigentümer für Beschädigung eines andern durch seine Sachen insoweit aufzukommen hat, als er die Beschädigung bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des andern hätte verhüten müssen, und es hat für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs

buchs den römisch-rechtlichen Satz abgelehnt, daß der Eigentümer einer Sache völlig in seinem Recht sei, wenn er sich um Gefahren, die andern durch die Sache drohen, gar nicht kümmere. Daraus würde folgen, daß der Eigentümer in demselben Umfang auch Störungen fremden Eigentums verhindern müsse und nach § 1004 BGB. zu Abwehrmaßnahmen angehalten werden könne. Aus der genannten Entscheidung ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob nicht der morsche Baum, der durch sein Umfallen das Nachbargrundstück beschädigt hatte, vom Eigentümer früher an jener Stelle angepflanzt und in der Folgezeit genutzt worden war, in welchem Fall auch die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch das Umfallen des Baums mit auf den Willen seines Eigentümers zurückzuführen gewesen wäre. Aber auch wenn man den dort ausgesprochenen Satz in seiner Allgemeinheit gelten läßt und den Eigentümer eines Grundstücks in den bezeichneten Grenzen aus dem Gesichtspunkt verkehrsüblicher nachbarlicher Rücksichtnahme kraft seines bloßen Eigentums für verpflichtet hält, zur Abwehr von Beeinträchtigungen anderer tätig zu werden, die sich bei dem von Natur gegebenen oder doch ohne den Willen des Eigentümers hergestellten Zustand des Grundstücks aus Einwirkungen von Naturkräften ergeben, so kann man doch im vorliegenden Fall nicht die Beklagte für verpflichtet erachten, die von der Klage geforderten Vorkehrungen zu treffen. Es ginge weit über die Anforderungen billiger nachbarlicher Rücksichtnahme auf die Klägerin hinaus, wenn man der Beklagten anfinnen wollte, auf ihre Kosten Gefahren abzuwehren, die ihren Ausgangspunkt einmal in einem Zustand des Grundstücks der Beklagten haben, der ohne deren Zutun von der Rechtsvorgängerin der Klägerin herbeigeführt worden ist, und sodann in der Art und Weise, wie die Klägerin ihr eigenes Grundstück benützt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Eisenbahnbetrieb das Lockerwerden und Herabfallen von Steinen befördere, ist rein tatsächlicher Art und ohne die von der Revision gerügte Verletzung der richterlichen Fragepflicht getroffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beklagte etwa einem dritten Nachbarn gegenüber, der durch den bestehenden Zustand beeinträchtigt wird, darauf nicht berufen könnte, daß dieser Zustand gegen oder doch ohne ihren Willen geschaffen worden sei. Der Klägerin gegenüber muß ihr aber dieser Einwand gestattet sein, wenn nicht die von der Beklagten zu fordernde Rücksichtnahme jedes billige Maß überschreiten soll.